

für die Stadt Bad Ems

AZ:

1 DS 14/ 0816

Sachbearbeiter: Herr Alvermann

VORLAGE

Gremium	Status
Stadtrat	öffentlich

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Ems zum Haushaltsplan 2014**Sachverhalt:**

Die Stadt Bad Ems hat mit Zuwendungsbescheid vom 16.04.2014 eine Landeszuwendung aus dem Investitionsstock 2014 für die energetische und brandschutztechnische Sanierung des „Alten Rathauses“ in Bad Ems bekommen. Die Landeszuwendung wurde zu je 50.000 € für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 ausgesprochen. Die Bewilligung erfolgt unter Nebenbestimmungen und es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn die Nebenbestimmungen nicht beachtet werden. Eine wesentliche Nebenbestimmung lautet:

„Die Haushalts- und Finanzlage der Zuwendungsempfängerin ist angespannt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Nivellierungssätze für die Realsteuern mit dem Landesgesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs vom 08.10.2013 (GVBl. S. 349) erhöht wurden (Grundsteuer A: 300 v.H., Grundsteuer B: 365 v.H., Gewerbesteuer: 365 v.H.) und die Zuwendungsempfängerin haushaltsrechtlich gehalten ist, ihre eigenen Einnahmequellen angemessen auszuschöpfen und Einsparpotentiale bei der Aufgabenwahrnehmung zu verwirklichen. Es wird daher förderrechtlich davon ausgegangen, dass angesichts der finanziellen Situation der Zuwendungsempfängerin bereits für das Haushaltsjahr 2014 die Hebesätze für die Realsteuern mindestens in Höhe der ab dem Jahr 2014 geltenden (erhöhten) Nivellierungssätze angepasst wurden, soweit der nach § 93 Abs. 4 GemO vorgeschriebene Haushaltsausgleich nicht auf andere Weise hergestellt werden kann.“

Die Stadt Bad Ems hat die Steuerhebesätze im Rahmen des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2014 wie folgt festgesetzt: Grundsteuer A: 310 v.H., Grundsteuer B: 380 v.H. und Gewerbesteuer 355 v.H..

Demnach ist die oben genannte Nebenbestimmung für den Teil des Gewerbesteuerhebesatzes nicht erfüllt.

Sofern die Stadt Bad Ems die Zuwendung nicht gefährden möchte, sowie auch im Hinblick auf benötigte und noch zu beantragende Zuwendungen für weitere Maßnahmen, ist eine Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes für das aktuelle Jahr unvermeidbar.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen ist.

Des Weiteren hat die Kommunalaufsicht des Rhein-Lahn-Kreises in ihrem Genehmigungsschreiben vom 02.04.2014 zur Haushaltssatzung samt Haushaltsplan der Stadt Bad Ems für das Kalenderjahr 2014 ebenfalls angemerkt, dass der Hebesatz der Gewerbesteuer unterhalb des Nivellierungssatzes liegt. Sie macht darauf aufmerksam, dass die Stadt Bad Ems alle Anstrengungen zu unternehmen hat, um der Finanzkrise entgegen zu wirken. Sie sieht durch die vorgenommene Erhöhung der Nivellierungssätze höhere Umlagebelastungen oder niedrigere Schlüsselzuweisungen auf die Stadt Bad Ems zu kommen und merkt an, dass jede Gemeinde die Möglichkeit hat, dem durch eine Erhöhung ihrer tatsächlichen Realsteuerhebesätze entgegen zu wirken, ohne dass ihr Nachteile entstehen. Die Kommunalaufsicht sieht für Kommunen mit unausgeglichenen Haushalten aufgrund des Haushaltsausgleichsgebots ein zwingendes Erfordernis in der Erhöhung der Realsteuerhebesätze.

Vor diesem Hintergrund hat Sie eine Globalsperre über die Beträge ausgesprochen, welche durch eine Nichtanpassung der Hebesätze der Stadt Bad Ems als Einnahmen verloren gehen (Gewerbesteuer ca. 110.000 € und Grundsteuer B ca. 60.000 €). Zur Berechnung dieser Beträge wird auf die Vorlage 1 DS 14/0711 verwiesen, welche Gegenstand der Beratungen des Stadtrates am 10.12.2013 war.

Eine zwingende Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes aufgrund der Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid hätte zusätzlich zur Folge, dass damit der Vorgabe einer Globalsperre für den Teil, der auf die Gewerbesteuer entfällt (rund 110.000 € bei einem Hebesatz von 366 v.H.) entsprochen wird.

Aufgrund der zeitlichen Befristung der Beschlussfassung bis zum 30.06.2014 wird nur die Haushaltssatzung bezüglich der Steuerhebesätze angepasst. Eine Änderung der Haushaltsansätze folgt zu gegebener Zeit in einem weiteren Nachtrag.

Beschlussvorschlag:

Der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Ems für das Haushaltsjahr 2014 wird zugestimmt.

Josef Oster
Bürgermeister